



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2022	Ausgegeben zu Saarbrücken, 22. September 2022	Nr. 54
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Zensusausführungsgesetz 2022. Vom 6. September 2022.	1198
Verordnung zur Aufhebung der Wahlgeräteverordnung. Vom 5. September 2022	1199
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren. Vom 13. September 2022	1199
Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung. Vom 7. September 2022.	1199

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung der Liste der Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure (Prüfberechtigten) bzw. Prüfsachverständigen für Standsicherheit — Stand: September 2022 —. Vom 8. September 2022	1203
Bekanntmachung der Zusammenfassung von Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kultur. Vom 9. September 2022	1204
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 13. September 2022	1204

A. Amtliche Texte

Verordnungen

231 **Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Zensusausführungsgesetz 2022**

Vom 6. September 2022

Aufgrund des § 13 Absatz 1 des Zensusausführungsgesetzes 2022 vom 25. März 2021 (Amtsbl. I S. 1232) verordnet das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft:

§ 1 Kostenerstattung

Das Land gewährt den Landkreisen, dem Regionalverband Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken für die durch das Zensusausführungsgesetz 2022 entstehenden Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 2 789 914 Euro. Von diesem Ausgleichsbetrag erhalten die Landeshauptstadt Saarbrücken 416 533 Euro, der Regionalverband Saarbrücken 434 071 Euro, der Landkreis Merzig-

Wadern 323 580 Euro, der Landkreis Neunkirchen 372 431 Euro, der Landkreis Saarlouis 533 747 Euro, der Saarpfalz-Kreis 418 038 Euro sowie der Landkreis St. Wendel 291 514 Euro nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung. In Anrechnung hierauf haben die Anspruchsberechtigten bereits eine Abschlagszahlung in Höhe von je 150 000 Euro erhalten. Mit dem in Satz 2 genannten Betrag sind alle Erstattungsansprüche abgegolten, außer die Kostenverteilung ist grob unangemessen. Die nach Satz 3 verbleibenden Beträge sind fällig am 15. des Monats, der auf den Monat des Inkrafttretens der Verordnung folgt.

§ 2 Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2032 außer Kraft.

Saarbrücken, den 6. September 2022

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Anlage zu § 1 der Verordnung über die Kostenerstattung nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zensusausführungsgesetzes 2022

regionale Einheit	kalkulierte Kosten insgesamt	Vorbereitung, Betrieb und Schließung	Haushaltsstichprobe		Zusatz- Personal- kosten	Gebäude- und Wohnungs- zählung	Sonder- anschriften	eüPl
			Anteil %	kalk. Kosten				
	2 789 914 €	527 119 €	100	1 884 534 €	285 235 €	22 500 €	42 188 €	28 338 €
Landeshauptstadt Saarbrücken	416 533 €	75 303 €	15,10 %	284 629 €	43 080 €	3 214 €	6 027 €	4 280 €
Regionalverband ohne LHS SB	434 071 €	75 303 €	15,90 %	299 665 €	45 356 €	3 214 €	6 027 €	4 506 €
Landkreis Merzig-Wadern	323 580 €	75 303 €	10,87 %	204 936 €	31 018 €	3 214 €	6 027 €	3 082 €
Landkreis Neunkirchen	372 431 €	75 303 €	13,10 %	246 818 €	37 357 €	3 214 €	6 027 €	3 711 €
Landkreis Saarlouis	533 747 €	75 303 €	20,44 %	385 122 €	58 290 €	3 214 €	6 027 €	5 791 €
Saarpfalz-Kreis	418 038 €	75 303 €	15,17 %	285 919 €	43 275 €	3 214 €	6 027 €	4 299 €
Landkreis St. Wendel	291 514 €	75 303 €	9,42 %	177 445 €	26 857 €	3 214 €	6 027 €	2 668 €

232 **Verordnung
zur Aufhebung der Wahlgeräteverordnung**

Vom 5. September 2022

Aufgrund des § 31 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2021 (Amtsbl. I S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688), und des § 36 Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2019 (Amtsbl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. 2021 I S. 190), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

Artikel 1

Die Wahlgeräteverordnung vom 29. April 2004 (Amtsbl. S. 1051), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 5. September 2022

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Höchstbetragsfinanzierung“ durch das Wort „Festbetragsfinanzierung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Über die Förderung nach Absatz 2 hinaus werden in der Stelle die Personalkosten der zur Unterstützung der Fachkraft zusätzlich beschäftigten Assistenzkräfte insgesamt bis zur Höhe von einer mit einem Viertel der tariflichen Arbeitszeit beschäftigten Assistenzkraft gefördert.“
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Lohnfortzahlung“ durch das Wort „Entgeltfortzahlung“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Artikel 1 Nummer 1, 2 und 4 dieser Verordnung treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
2. Artikel 1 Nummer 2 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 13. September 2022

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

236 **Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Förderung geeigneter Stellen
im Verbraucherinsolvenzverfahren**

Vom 13. September 2022

Aufgrund des § 4 Satz 2 des Gesetzes über die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren vom 24. Juni 1998 (Amtsbl. S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 98 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

**Artikel 1
Änderung der Verordnung
über die Förderung geeigneter Stellen
im Verbraucherinsolvenzverfahren**

Die Verordnung über die Förderung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren vom 8. Dezember 1998 (Amtsbl. S. 1260), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Juli 2020 (Amtsbl. I S. 609) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 sowie in § 4 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ durch die Wörter „Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.

233 **Verordnung
zur Änderung der Juristenausbildungsordnung**

Vom 7. September 2022

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 402), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 639), verordnet das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

Artikel 1

Die Juristenausbildungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 2004 (Amtsbl. S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in der Studienordnung (§ 36 Absatz 2 JAG) im ersten und zweiten Studienjahr vorgesehenen Lehrveranstaltungen (§ 5 Absatz 2 Satz 3 JAG) wird durch Ablegen einer Prüfung (schriftliche oder mündliche Prüfung) in jeder Lehrveranstaltung eines Semesters erbracht,

wobei drei Prüfungen während der ersten beiden Studienjahre auf Veranstaltungen zu den Lerninhalten im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 1 JAG im Umfang von insgesamt mindestens sechs Semesterwochenstunden zu entfallen haben.“

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Prüfung gemäß Absatz 1 bestanden, so erhält die Studentin/der Student für jede Semesterwochenstunde der Lehrveranstaltung 2 Leistungspunkte. Im ersten Studienjahr werden Lehrveranstaltungen in einem Umfang angeboten, dass insgesamt 68 Leistungspunkte erworben werden können; von diesen Leistungspunkten entfallen vier auf Veranstaltungen zu den Lerninhalten im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 1 JAG. Im zweiten Studienjahr können insgesamt 74 Leistungspunkte erworben werden; von diesen Leistungspunkten entfallen acht auf Veranstaltungen zu den Lerninhalten im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 1 JAG. Für den Übergang vom ersten in das zweite und vom zweiten in das dritte Studienjahr muss die Studentin/der Student mindestens 50 Leistungspunkte erwerben. Im zweiten Studienjahr kann die Studentin/der Student auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar, das nicht Teil ihres/seines Schwerpunktbereichstudiums ist, vier Leistungspunkte erhalten. Wurden weniger als 50, aber mindestens 40 Leistungspunkte erworben, kann die Prüfung in den Lehrveranstaltungen, für die ein erfolgreicher Nachweis nicht erbracht worden ist, vor Beginn des nächsten Studienjahres wiederholt werden. Wurden weniger als 40 Leistungspunkte oder nach einer Wiederholung gemäß Satz 6 weniger als 50 Leistungspunkte erworben, so ist das gesamte Studienjahr zu wiederholen. Zuvor hat eine Beratung durch eine Professorin/einen Professor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes zu erfolgen.“

d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Über die Gleichwertigkeit einer Bachelor-Arbeit, die ein Studierender im Rahmen des Studiengangs „Licence de droit/Bachelor of laws im deutschen und französischen Recht“ am Centre Juridique Franco-Allemand erfolgreich angefertigt hat, entscheidet der Gleichwertigkeitsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes; die Bachelor-Arbeit kann dem Ausschuss in französischer Sprache vorgelegt werden.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Studierende des Studiengangs „Licence de droit/Bachelor of laws im deutschen und französischen Recht“ am Centre Juridique Franco-Allemand können auch dann in das nächste Studienjahr wechseln, wenn sie nicht die

nach Absatz 2 notwendigen Leistungspunkte erworben haben. Wer das Studium im Studiengang „Licence de droit/Bachelor of laws im deutschen und französischen Recht“ nach dem ersten oder dem zweiten Studienjahr abbricht, kann seine Einschreibung in das jeweils darauffolgende Studienjahr im Studiengang „Rechtswissenschaft – Erste juristische Prüfung“ beantragen, wenn er nach Abschluss des jeweiligen Studienjahrs mindestens das Erreichen von 40 Leistungspunkten im deutschen Recht nachweisen kann. Kann er dies nicht, so muss er das jeweilige Studienjahr im Studiengang „Rechtswissenschaft – Erste juristische Prüfung“ wiederholen, wobei eine Anrechnung von Leistungspunkten nicht erfolgt. Studierende, die den Studiengang „Licence de droit/Bachelor of laws im deutschen und französischen Recht“ erfolgreich abgeschlossen haben und ihr Studium mit dem Abschlussziel der Ersten juristischen Prüfung fortsetzen, führen das Studium nach dem für das dritte Studienjahr im Studiengang „Rechtswissenschaft – Erste juristische Prüfung“ vorgesehenen Studienplan fort. § 5 Absatz 2 Satz 6 JAG bleibt unberührt.“

2. In § 3 Absatz 6 werden die Wörter „spätestens einen Monat vor Beginn“ durch die Wörter „zu dem Meldetermin (§ 9 Absatz 4 JAG)“ ersetzt.

3. § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hierbei können nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 Satz 1 JAG auch Fragen aus anderen Rechtsgebieten geprüft werden.“

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Aufsichtsarbeiten werden gestellt:

1. drei Aufgaben aus dem Gebiet der in § 8 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 1 bis 7 JAG bezeichneten Pflichtfächer,
2. eine Aufgabe aus dem Gebiet der in § 8 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 8 JAG bezeichneten Pflichtfächer,
3. zwei Aufgaben aus dem Gebiet der in § 8 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 9 und 10 JAG bezeichneten Pflichtfächer,

wobei hierbei nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 Satz 1 JAG auch Fragen aus anderen Rechtsgebieten geprüft werden können.

Die Aufgaben können sich auch auf das jeweilige Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht sowie auf das Zwangsvollstreckungsrecht erstrecken, soweit diese Rechtsgebiete nach § 8 Absatz 2 Nummer 11 JAG Prüfungsgegenstand sind.“

5. In § 6 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Arbeiten können auf Veranlassung der Präsidentin/des Präsidenten des Landesprüfungsamtes auch in elektronischer Form angefertigt werden.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die mündliche Prüfung gliedert sich in drei Prüfungsbereiche, deren Gegenstand zu entnehmen ist:

1. den in § 8 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 1 bis 7 JAG bezeichneten Rechtsgebieten,
2. den in § 8 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 8 JAG bezeichneten Rechtsgebieten,
3. den in § 8 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 9 und 10 JAG bezeichneten Rechtsgebieten,

wobei hierbei nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 Satz 1 JAG auch Fragen aus anderen Rechtsgebieten geprüft werden können.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 Nummer 11“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Ministerium der Justiz“ durch die Wörter „die Präsidentin/den Präsidenten des Saarländischen Oberlandesgerichts“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „eigenhändig geschriebener“ gestrichen.

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) ein Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde,“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „vom Ministerium der Justiz“ durch die Wörter „von der Präsidentin/dem Präsidenten des Saarländischen Oberlandesgerichts“ ersetzt.

8. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit

(1) Der Antrag nach § 24a Absatz 1 JAG auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist mit dem Gesuch nach § 16 zu stellen. Dem Gesuch sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 24a Absatz 1 JAG und eine Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers beizufügen, in der sie/er versichert, dass sie/er die Betreuungs- oder Pflegeleistungen persönlich erbringt. Die Bewilligung erfolgt einheitlich für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes.

(2) § 24 Absatz 2 JAG gilt mit der Maßgabe, dass sich an die Ausbildungsstation gemäß § 24 Absatz 2 Nummer 4 JAG zwei weitere Pflichtstationen der in § 24 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 JAG genannten Art von jeweils drei Monaten anschließen.

Über die Zuweisung entscheidet die Präsidentin/der Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar.

(3) Im Falle der Teilzeitbeschäftigung ist die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar in gleichem Umfang wie vollzeitbeschäftigte Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare zur Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet. Die anteilige Reduktion des regelmäßigen Dienstes erfolgt ausschließlich im Rahmen der praktischen Ausbildung. Während der Zuweisung zu den Stationen nach § 16a Absatz 2 besteht keine Pflicht zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.“

9. § 17 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie/Er entscheidet auch über die Gewährung von Dienstbefreiung und Erholungsurlaub. Hierbei sind die Bedürfnisse der Ausbildung zu berücksichtigen. Insbesondere soll Erholungsurlaub während der Einführungslehrgänge sowie an einzelnen Tagen, an welchen eine Arbeitsgemeinschaft stattfindet, nicht gewährt werden. Ebenso soll Erholungsurlaub an den Tagen, an denen angeordnete schriftliche Arbeiten oder Aktenvorträge stattfinden, nicht bewilligt werden. Die Dauer des Erholungsurlaubs in jedem Ausbildungsabschnitt darf in der Regel ein Drittel der Dauer des jeweiligen Ausbildungsabschnitts nicht überschreiten.“

10. § 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a
Einführungslehrgang

Für die Ausbildung in den Pflichtstationen kann bestimmt werden, dass ein allgemeiner Einführungslehrgang stattfindet.“

11. In § 25 Absatz 3 werden im 10. Spiegelstrich das Wort „in“ gestrichen und das Wort „Hochschule“ durch die Wörter „Deutschen Universität“ ersetzt.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „in“ gestrichen und das Wort „Hochschule“ durch die Wörter „Deutschen Universität“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „ersten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden vor dem Wort „keinen“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

13. § 28 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Leiterin/Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar am Ende der Zugehörigkeit zu ihrer/seiner Arbeitsgemeinschaft ein Zeugnis zu erteilen, in dem die Gesamtleistungen der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars mit einer Note des § 7 unter Angabe der erreichten Punktzahl zu bewerten sind. Das Zeugnis kann ergänzende Bemerkungen über Fähigkeiten, praktische Leistungen, Ausbildungs-

stand und Führung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars enthalten. § 27 Absatz 2 gilt entsprechend.“

14. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden Satz 1 Buchstabe d und Satz 2 aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Zulassungsgesuch zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung, zu der die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar zugelassen werden will, schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten des Landesprüfungsamtes zu richten.“

15. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter „einen Rechtsfall“ durch die Wörter „zwei Rechtsfälle“ ersetzt.

b) Nummer 5 wird aufgehoben.

16. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 5“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Schwerpunkt der Ausbildung, der im Prüfungsgespräch besonders berücksichtigt werden soll (§ 29 Absatz 3 Satz 3 JAG), ist von der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar zu dem in § 31 Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt mitzuteilen und kann bis zum Beginn der Wahlstation durch Erklärung gegenüber dem Landesprüfungsamt geändert werden. Als Schwerpunkt der Ausbildung können nur solche Rechtsgebiete im Prüfungsgespräch besonders berücksichtigt werden, die in den Rechts-

gebieten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 enthalten oder diesen vom Umfang her vergleichbar sind.“

17. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a
Übergangsregelung

(1) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2022 aufgenommen haben, ist § 2a Absatz 1 bis 2 bis zum 1. Oktober 2024 in seiner bis zum 23. September 2022 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Dies gilt nicht für Studierende, die sich wegen des fehlenden Nachweises der erfolgreichen Teilnahme an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen (§ 5 Absatz 2 Satz 3 JAG) zum 1. Oktober 2022 weiterhin im ersten Studienjahr oder zum 1. Oktober 2023 weiterhin im zweiten Studienjahr befinden.

(2) § 16 Absatz 1 ist erstmals für Bewerber anzuwenden, die für den Einstellungstermin 1. März 2023 die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst beantragen. Für Anträge, die frühere Einstellungstermine betreffen, ist § 16 Absatz 1 in seiner bis zum 23. September 2022 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon treten Artikel 1 Nummer 8 am 1. Januar 2023 und Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a und Nummer 15 am 1. Januar 2024 in Kraft.

Saarbrücken, den 7. September 2022

Die Ministerin der Justiz

In Vertretung

Dr. Diener

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

238

**Bekanntmachung
der Liste der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure (Prüfberechtigten) bzw.
Prüfsachverständigen für Standsicherheit
— Stand: September 2022 —**

Vom 8. September 2022

Az.: OBB13–III.1.3–227/22 Fe

Gemäß § 6 Absatz 4 der Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (PPVO) vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. I S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 3

Absatz 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 456), wird nachfolgend die Liste der im Saarland anerkannten Prüffingenieure bzw. Prüfsachverständigen für Standsicherheit bekannt gemacht:

	Name, Vorname, Anschrift	Anerkannt bis	Fachrichtung		
			Holzbau	Massivbau	Metallbau
1	Barthel, Horst Dipl.-Ing. Torstraße 37 66663 Merzig Tel.: 06861/1883 Fax: 06861/1864 E-Mail: ingenieurbuero.barthel@arcor.de	2. Juli 2028		X	
2	Lang, Christian Prof. Dr.-Ing. c/o Prof. Dr.-Ing. Günter Schmidt-Gönner Hohenzollernstraße 114 66117 Saarbrücken Tel.: 0176/49494185 E-Mail: info@ibb-lang.de	3. Januar 2044		X	
3	Müller, Gerhard Dipl.-Ing. Kossmannstraße 1 66571 Eppelborn Tel.: 06881/96164-0 Fax: 06881/96164-14 E-Mail: info@mueller-statik.de	27. April 2027		X	X
4	Müller, Rudolf Dipl.-Ing. Parkstraße 31 66606 St. Wendel Tel.: 06851/93100 Fax: 06851/931010 E-Mail: mueller@pruefing-mueller.de	27. Dezember 2022		X	
5	Reinig, Daniel Dipl.-Ing. (FH) Bergstraße 11 66125 Dudweiler Tel.: 06897/777574 Fax: 06897/777579 E-Mail: idreinig@arcor.de	25. Juli 2042			X

	Name, Vorname, Anschrift	Anerkannt bis	Fachrichtung		
			Holzbau	Massivbau	Metallbau
6	Schmeer, Harald Dipl.-Ing. Gartenstraße 49 66132 Saarbrücken Tel.: 06 81/89 10 353 Fax: 06 81/89 10 354 E-Mail: bau@ib-schmeer.de	26. September 2026		X	
7	Weber, Franz-Josef Dipl.-Ing. (FH) Am Sandberg 40 66687 Wadern Tel.: 0 68 71/92 18 82 Fax: 0 68 71/92 18 83 E-Mail: mail@statik-weber.de	8. September 2028		X	X

Saarbrücken, den 8. September 2022

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Im Auftrag
Kempf

234 **Bekanntmachung der Zusammenfassung von Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kultur**

Vom 9. September 2022

- I. Gemäß § 177 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) werden im Benehmen mit dem Landesamt für Soziales – Inklusionsamt – folgende Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kultur für die Wahl der Schwerbehindertenvertretungen der Lehrkräfte zusammengefasst:
1. alle öffentlichen Grundschulen,
 2. alle öffentlichen Förderschulen,
 3. alle öffentlichen Gemeinschaftsschulen sowie das Deutsch-Luxemburgische Schengen-Lyzeum Perl,
 4. alle öffentlichen Gymnasien sowie die (Anerkannte) Europäische Schule Saarland,
 5. alle öffentlichen beruflichen Schulen.
- II. Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Zugleich tritt die Bekanntmachung zur Zusammenfassung von Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 3. März 2015 (Amtsbl. II S. 357) außer Kraft.

Saarbrücken, den 9. September 2022

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Schmitt-Riechelmann

Stellenausschreibungen

239 **Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie**

Vom 13. September 2022

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt beabsichtigt, die Stelle eines

Referenten des höheren Dienstes (m/w/d)

in Referat C/4 – Breitband und Mobilfunk – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis.

Ihre Aufgaben

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig

- Umsetzung und Weiterentwicklung der Gigabitstrategie der Landesregierung unter Berücksichtigung der Fortschritte von privatwirtschaftlichem und gefördertem Ausbau sowie von rechtlichen und ordnungspolitischen Vorgaben des Bundes und der EU
- enge und fortlaufende Abstimmung mit relevanten Stakeholdern – insbesondere Festnetzbetreiber – in strategischer, rechtlicher, politischer und technischer Hinsicht
- Konzeption, Steuerung und Monitoring interner und externer Projekte bzw. Maßnahmen

- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten inkl. der Herbeiführung und Vorbereitung politischer Entscheidungen und Beschlüsse
- Vor- und Nachbereitung von Terminen und Veranstaltungen der Hausspitze
- Vorbereitung von und Teilnahme an Gremien, Workshops, Veranstaltungen und Arbeitsgruppen
- Statistisches und geographisches Monitoring der Ausbauergebnisse

Ihre Qualifikation

Die Bewerber müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Master oder gleichwertiger Abschluss), vorzugsweise in den Bereichen MINT, Wirtschaftswissenschaften, Politikologie oder Geographie
- Affinität zu digitalen Technologien und Anwendungen
- Fachkenntnisse bzw. praktische Erfahrungen im Projektmanagement
- Eigeninitiative, sicheres und professionelles Auftreten, Durchsetzungsfähigkeit und Verhandlungsgeschick
- hohe Ausdrucksstärke in Wort und Schrift sowie die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte verständlich und zielgruppengerecht darzustellen
- strategische, analytische, kreative und lösungsorientierte Denkweise
- hohe persönliche Belastbarkeit und Flexibilität sowie Bereitschaft zu Fortbildungen und mehrtägigen Dienstreisen
- Vortätigkeiten innerhalb der öffentlichen Verwaltung oder Erfahrungen mit ihrer Arbeitsweise sind von Vorteil

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker

Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z. B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **30. September 2022** ausschließlich über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 856362**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Daniela Herz (Tel.-Nr.: 06 81/501-15 85 / E-Mail: d.herz@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewer-

bung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de